

Schriftlicher Teil (Teil B1.)

Vorentwurf

1. Bebauungsplan „Erweiterung Schuppensondergebiet SO2“

Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Eglingen, Landkreis Reutlingen

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) BauNVO)

1.1.1 Sonstige Sondergebiet (SO Schuppen) (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Schuppen

Schuppen für Landwirte und nichtprivilegierte Land- und Waldbewirtschafter.

Zulässig ist:

- die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten sowie die Lagerung von Brennholz,
- die Erschließung des Plangebiets mit Strom.

Ausnahmsweise zulässig ist:

- die Unterbringung von Freizeitfahrzeugen wie Wohnmobilen, Wohnwagen und Booten usw., sofern sie sich der Hauptnutzung unterordnet.

Nicht zulässig ist:

- sonstige private oder gewerbliche Nutzungen,
- die Erschließung des Plangebiets mit Wasser,
- die Abwasserentsorgung des Plangebietes,
- die Nutzung des erzeugten Stromes (Starkstrom, Kraftstrom) für Maschinen- und Werkstattarbeiten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Gebäudehöhe, die Grundfläche und die überbaubare Grundstücksfläche hinreichend bestimmt.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) und 18 BauNVO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

Traufhöhe (TH max.)	5,00 m
Firsthöhe (FH max.)	9,00 m

Die Traufhöhe wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Oberkante der Dachhaut.

Die Firsthöhe wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut beider Dachflächen.

1.2.2 Grundfläche (§ 9 (1) 1 BauGB und § 16 (2) 1 BauNVO)

Die zulässige Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen entspricht der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. §22 BauNVO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

a = abweichende Bauweise:

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise. Abweichend hiervon ist die Gebäudelänge jedoch nicht beschränkt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt. Eine Überschreitung der Baugrenze mit Dachvorsprüngen um max. 1,00 m ist zulässig.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.6 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

Das anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen) ist getrennt vom Schmutzwasser innerhalb des Geltungsbereichs zurückzuhalten und wenn möglich zur Versickerung zu bringen (Mulden oder Flächenversickerung). Die Mulden sind mit mind. 30 cm Oberboden anzudecken.

Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauvorlagen darzustellen.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Entwicklung von Ruderalvegetation mit Sträuchern

Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist durch Ansaat ein krautiger Saum zu entwickeln. Zusätzlich sind auf ca. 20 % der Fläche Sträucher der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

Die krautige Fläche ist max. einmal jährlich zu mähen.

Maßnahme 2 (M2): Ansaat von Grünflächen

Auf der in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten Fläche ist durch Ansaat eine Wiese zu entwickeln. Die Fläche ist zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut ist abzutragen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Eine Nutzung der Fläche als Lager- oder Abstellplatz ist nicht zulässig.

Maßnahme 3 (M3): Schonender Umgang mit Böden

Der humose Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der geplanten Schuppen sowie der Zufahrt abzuschleppen und getrennt in Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits in Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden fachgerecht wiederherzustellen.

Zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen sind bodenschonende Baugeräte einzusetzen. Nicht zulässig sind Umlagerungen des Bodens bei sehr feuchten bis sehr nassen Bodenverhältnissen (weiche bis zähflüssige Konsistenz) sowie Befahren/Bodenarbeiten bei nassen bis sehr nassen Bodenverhältnissen (breiige bis zähflüssige Konsistenz). Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen (weiche Konsistenz) ist das Befahren/Arbeiten nur von Baggermatratzen oder Baustraßen aus zulässig.

Böden im Bereich der nicht zu bebauenden Flächen, die baubedingt beeinträchtigt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht wiederherzustellen. Ggf. ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.

1.8 Verbindlich zu beachtende Pflanzliste

Pflanzliste 1

Roter Hartriegel	(<i>Comus sanguinea</i>)
Haselnuss	(<i>Corylus avellana</i>)
Zweigriffeliger Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Brombeere	(<i>Rubus agg.</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)

1.9 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) der baulichen Anlagen sind so festzulegen, dass sich der Einschnitt der Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Längere bauliche Anlagen sind durch versetzte Fußbodenhöhen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

1.10 Höhenlage des Geländes (§ 9 (3) BauGB)

Geländeveränderungen gegenüber dem gewachsenen Gelände müssen innerhalb der Grundstücksgrenzen abgeböschert werden (Böschungswinkel max. 1:2).

1.11 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Schuppensondergebiet auf angrenzende geplante Wohnnutzungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Vorkehrungen zur Verhinderung von Lärmimmissionen auf angrenzende geplante Wohnnutzungen zu treffen.

Nachnutzungsverbot Schuppensondergebiet

Zur Vermeidung von immissionsschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf die geplante Wohnbebauung südlich des Schuppensondergebiets (siehe Hinweis 2.6) ist für die Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein Nutzungsverbot der neu geplanten Schuppengebäuden erforderlich.

1.12 Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a (3) BauGB i.V.m. § 11 (1) S. 2 Nr. 2 BauGB)

Entsprechend dem Umweltbericht vom 13.02.2024 werden zwei planexterne Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu sichern sind.

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen sind außerhalb des Plangebiets nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme 1 (A1) – Auftrag von Oberboden auf einer Ackerfläche

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden ist fachgerecht und getrennt von sonstigem Bodenaushub abzutragen und möglichst ohne Zwischenlagerung in einer Schichtstärke von 20 cm aufzutragen. Der Auftrag hat außerhalb der Vogelbrutzeit der Feldlerche bzw. nach der Ernte zu erfolgen.

Gemäß der Bodenkarten 1 : 50 000 (LGRB, o. J.-b) ¹ stehen im Geltungsbereich Böden in einer Mächtigkeit von mind. 30 cm an. Es ist daher von 918 m² aufzutragendem Oberboden auszugehen. Bei einem Auftrag von 20 cm entspricht dies einer Fläche von 4 590 m².

Der Oberbodenauftrag erfolgt auf dem Flurstück Nr. 268, Gemarkung Eglingen. Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (n.d.) ist die Fläche für einen Oberbodenauftrag geeignet. Die Böden weisen eine mittlere Bedeutung in der Bodenfunktion natürliche Bodenfruchtbarkeit auf und sind als Standort für die naturnahe Vegetation nicht von sehr hoher Bedeutung (LGRB, 2010) ².

Für den Oberbodenauftrag ist bei der zuständigen Behörde eine Auffüllgenehmigung zu beantragen.

Zur Vermeidung von schädlichen Verdichtungen und Gefügeveränderungen sind folgende Anforderungen beim Bodenauftrag einzuhalten:

- Der Bodenauftrag darf nur bei trockener Witterung und trockenen Böden (halbfeste Konsistenz) erfolgen
- Die Auftragsmächtigkeit beträgt maximal 20 cm
- Die Bodenart des aufzubringenden Bodenmaterials sollte möglichst der Bodenart des zu verbessernden Bodens entsprechen
- Der Boden darf nicht mit Radfahrzeugen (außer auf Baustraßen, die anschließend zurückzubauen sind) befahren werden
- Der Bodenauftrag sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung erfolgen
- Im Anschluss an den Bodenauftrag ist die Bodenfläche umgehend einzuebnen

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Einsatz bodenschonender Baugeräte und Techniken (beetartiger oder streifenweiser Auftrag mittels Raupenbagger, kein Befahren mit Radfahrzeugen außer auf Baustraßen)
- Herstellung eines durchwurzelbaren und wasserdurchlässigen Bodens ohne schädliche Bodenverdichtung

¹ LGRB. (o. J.-b). LGRB-Kartenviewer. <https://maps.lgrb-bw.de/>

² LGRB (Hrsg.). (2010). Digitale Bodenschätzungsdaten.

Bei der Bewirtschaftung in den Folgejahren ist zur Wiederherstellung und Sicherung der Gefügestabilität die Nachsorge bzw. eine Zwischenbewirtschaftung vorzusehen. Diese sieht u.a. als erste Folgekultur den Anbau von mehrjährigen, intensivwurzelnden Pflanzen (z. B. Leguminosen und Saadmischungen mit Leguminosenanteil) für die Dauer von drei Jahren vor. Nach dem dritten Jahr ist eine Ackernutzung möglich, wobei der Anbau von Feldfrüchten mit hoher Bodenbeanspruchung (z. B. Hackfrüchte wie Kartoffeln,

Zuckerrüben) möglichst lange unterbleiben sollte. Bevorzugt soll keine Futternutzung, sondern regelmäßiges Mulchen des Aufwuchses erfolgen, um Humusaufbau und Gefügebildung zu fördern und Verunkrautung zu vermeiden. Die Bodenbearbeitung und Ernte-technik sind unter dem Aspekt einer möglichst hohen Bodenschonung auszuwählen und durchzuführen.

Treten trotz der Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen Bodenverdichtungen und als Folgeerscheinung Vernässungen auf, welche auch aufgrund des entstandenen Schichtwechsels („Porensprung“) entstehen können, sind Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigungen zu ergreifen. Diese beinhalten neben den biologischen Maßnahmen zur Zwischenbewirtschaftung auch technische Tiefenlockerungsmaßnahmen des Unterbodens (i. d. R. 30 cm bis > 100 cm unter GOK). Hierbei sind in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen geeignete Geräte wie z. B. Abbruchlockerer, Stechhublockerer oder Tiefengrubber zu verwenden. Für die Lockerung des Oberbodens können alle gängigen landwirtschaftlichen Geräte zur Bodenbearbeitung (Grubber, Pflug, Fräse) eingesetzt werden. Bei der Auswahl der Maßnahme sind die Lockerungsfähigkeiten des Bodens und dessen Feuchtezustand zu berücksichtigen.

Ausgleichsmaßnahme 2 (A2) – Externe Ausgleichsmaßnahme

Die Kompensation der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt über eine planexterne Ausgleichsmaßnahme. Hierfür wird evtl. das Flurstück Nr. 401, Gemarkung Eglingen, herangezogen. Die Ausgestaltung der Maßnahme wird im Laufe des weiteren Verfahrens konkretisiert.

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz (§ 4 BBodSchG)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (BBodSchG, LBodSchAG) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

2.2 Archäologische Fundstellen

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

2.3 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.) ist das Landratsamt Reutlingen umgehend zu benachrichtigen.

2.4 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Lautertal“ (WSG-Nr.: 415125). Die Verbote und Beschränkungen der Rechtsverordnung vom 19.11.1992 sind einzuhalten.

Sollten in den Baugruben verkarstungsbedingte Fehlstellen im Gründungshorizont beobachtet werden (z.B. offene oder lehrerfüllte Spalten und dergleichen), wird eine ingenieurgeologische Baugrubenabnahme empfohlen.

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

2.5 Beschränkung der Beleuchtung

(Rechtsverbindliche Sicherung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung oder durch einen städtebaulichen Vertrag)

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Störungen der Fauna die Beleuchtung der Gebäude und Freiflächen mit Full-cut-off-Leuchten mit asymmetrischen Planflächenstrahlern auszubilden ist, sodass die Lichtverteilung auf die zu beleuchtenden Objekte (Weg, Plätze) beschränkt und Streulicht weitestgehend vermieden wird. Die Flächen sind grundsätzlich von oben nach unten zu beleuchten. Die Beleuchtung ist mit einer bedarfsgerechten Steuerung und Abschaltung in den Morgenstunden auszustatten. Die Beleuchtungsstärke ist angepasst an die jeweiligen Erfordernisse so gering wie möglich zu halten. Die Gehäuse sind staubdicht auszuführen, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern und die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses darf 40 °C nicht übersteigen. Als insektenfreundliche Leuchtmittel sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Leuchten mit max. 2 700 Kelvin und geringen Blauanteilen zu verwenden. Ultraviolette und infrarote Strahlung sind zu vermeiden.

2.6 Immissionsschutz

Südlich des Plangebiets bzw. südlich des bestehenden Schuppensondergebiets grenzt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Heerweg“ (Aufstellungsbeschluss 19.09.2023) an. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Dem Bebauungsplanverfahren liegt eine schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro Heine&Jud, vom 13.07.2023 zugrunde. In dieser werden unter anderem die Auswirkungen des Schuppensondergebiets auf die geplante Wohnbebauung untersucht.

Schriftlicher Teil (Teil B2.)

Vorentwurf

2. Örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Schuppensondergebiet SO 2“

Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Eglingen, Landkreis Reutlingen

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.).

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Äußere Gestaltung** (§ 74 (1) 1 LBO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Bei allen Schuppenteilen sind einheitliche Materialien und Farben zu verwenden. Die Farbe der Tore ist der Fassadenfarbe anzupassen. Grelle Farben sind unzulässig. Die Fassade der baulichen Anlagen ist in Holz zu verkleiden. Die Fassadenfarbe der Schuppen ist ausschließlich in landschaftsgerechten Holztönen der Skala braun zulässig.

2. **Dachform und Dachneigung** (§ 74 (1) 1 LBO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

3. **Dacheindeckung** (§ 74 (1) 1 LBO)

Für die Dacheindeckung sind nichtreflektierende Materialien in ziegelroten bis rotbraunen Farbtönen zu verwenden. Beschichtete Metalleindeckungen sind zulässig. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie sind in der Neigung des Daches auszubilden. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig. Die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe, Firsthöhe) darf mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht überschritten werden.

4. **Ausgestaltung der unbebauten Flächen** (§ 74 (1) 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt durch Versiegelung sind Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Sondergebietes ausschließlich mit wasserdurchlässigen oder -zurückhaltenden Belägen wie z.B. wassergebundenen Decken, Schotterrassen, Pflasterflächen mit wasserdurchlässigen Fugenteilen, offenporige Beläge oder Rasengittersteinen herzustellen. Die Beläge sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau anzulegen. Alternativ ist eine Entwässerung in angrenzende grundstückseigene Grünflächen möglich.

5. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedungen sind nicht zugelassen.

6. Erdaushub (§ 74 (3) 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und müssen in den Bauvorlagen dargestellt werden.

Der Erdaushub aus der Baugrube ist auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Humoser Oberboden ist getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Überschüssiger Mutterboden darf nicht überschüttet werden, sondern muss auf ausgewiesene Oberbodenlager gebracht werden.

Erlaubt das anstehende Gelände keinen vollständigen Wiedereinbau des Erdaushubs, kann der Abtransport auf ausgewiesene Oberbodenlager oder Erddeponien zugelassen werden.

7. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Äußere Gestaltung
2. Dachform und Dachneigung
3. Dacheindeckung
4. Ausgestaltung der unbebauten Flächen
5. Einfriedungen
6. Erdaushub

Reutlingen, den 27.02.2024

Hohenstein, den 27.02.2024

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Simon Baier
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Erweiterung Schuppensondergebiet SO2“,
 2. Örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Schuppensondergebiet SO2“,
- Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Eglingen, Landkreis Reutlingen**
-

Aufstellungsbeschluss

27.02.2024

- Öffentliche Bekanntmachung
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Entwurfsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Veröffentlichung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Ausgefertigt:

Hohenstein, den _____

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.

Hohenstein, den _____

Bürgermeister